

Rahmenvertrag IFD-Berufsbegleitende Dienste (BBD)

**Das Integrationsamt beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Rheinland-Pfalz**

(im Folgenden "Leistungsträger" genannt)

und

**die in der LIGA vertretenen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Land
Rheinland-Pfalz**

(im Folgenden „Leistungserbringer“ genannt)

schließen folgenden Vertrag für folgende Leistungserbringer für den Bereich IFD-
Berufsbegleitende Dienste (IFD-BBD):

AWO Gemeindepsychiatrie gGmbH, Nassauische Str. 13, 56470 Bad Marienberg

AWO RUBIN gGmbH, Mannheimer Str. 196, 67657 Kaiserslautern

Bethesda - St. Martin gGmbH, Bogenstr. 53a, 56073 Koblenz

Caritasverband für die Region Trier e.V., Jesuitenstr. 13, 54290 Trier

Caritasverband Rhein-Wied-Sieg e.V., Wagnerstr. 1, 57518 Betzdorf

Diakonisches Werk in Hessen und Nassau, Hergenrother Str. 2a, 56427 Westerburg

Evangelische Heimstiftung Pfalz, St.-Klara-Kloster-Weg 7, 67346 Speyer

GPM Gemeindenahe Psychiatrie Mittelrhein e.V., Bahnhofstr. 40, 56626 Andernach

Hilfsverein Alzey/Rheinhessen e.V., Kästrich 6, 55232 Alzey

SKM Katholischer Verein für soziale Dienste e.V., Röntgenstr. 4, 54292 Trier

Präambel

Integrationsfachdienste sind Dienste Dritter, die das Integrationsamt im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung bei der Durchführung von Maßnahmen zur Teilhabe schwerbehinderter und behinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt (SGB IX, Kapitel 7, §§ 109 ff).

Zu ihren Aufgaben gehört es,

- schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen im Arbeits- und Berufsleben zu unterstützen und zu begleiten (**IFD-Berufsbegleitende Dienste**),
- schwerbehinderte und behinderte Menschen zu unterstützen und zu begleiten, um einen geeigneten Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu finden (**IFD-Vermittlung**),
- schwerbehinderte und behinderte Schülerinnen und Schüler beim Übergang von der Schule ins Berufsleben zu unterstützen und zu begleiten (**IFD-Übergang Schule-Beruf**).
- Arbeitgebern und dem betrieblichen Integrationsteam als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen und sie bezüglich der bezeichneten Aufgabenbereiche umfassend zu informieren, zu beraten und zu unterstützen.

Die Vertragspartner erfüllen ihre Aufgaben in enger Kooperation und bilden beim Integrationsamt einen Landeskoordinierungsausschuss; das Nähere regelt dessen Geschäftsordnung, insbesondere Regelungen für Verhandlungsgremien.

§ 1 Ziele, Aufgaben

(1) Ziel der Leistungserbringer ist es, schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen bei der Ausübung und Sicherung einer möglichst dauerhaften Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen. Ansatzpunkt der Arbeit sind Probleme im Arbeitsleben. Ziel ist es, diese Probleme zu beseitigen oder zu mildern, um das Arbeitsverhältnis zu sichern.

Je nach Einzelfall können insbesondere folgende Leistungen erbracht werden:

1. Veränderung der Einstellung gegenüber Anforderungen des Arbeitslebens, unter Einbeziehung der Einstellung zur eigenen Person und zum sozialen Umfeld,

2. Förderung sog. Grundarbeitsfähigkeiten (Ausdauer, Belastbarkeit, Eigenverantwortung, Flexibilität, Frustrationstoleranz, Konzentration, Zusammenarbeit u.a.),
3. Einübung instrumenteller Fähigkeiten und Fertigkeiten im Arbeits- und Berufsleben, z.B. Umgang mit Arbeitsgeräten und -stoffen, Genauigkeit der Arbeitsausführung, Zeiteinteilung,
4. Vermittlung in therapeutische Maßnahmen, Suchtberatung und andere Beratungsdienste,
5. Einbeziehen des betrieblichen Umfeldes, z.B. Arbeitgeber, Vorgesetzte, Betriebs-/Personalrat, Arbeitgeberbeauftragte, Schwerbehindertenvertretung, Kollegen u.a.,
6. Vermitteln bei Konflikten mit Vorgesetzten und Kollegen wegen Leistungsmängeln, Fehlzeiten, Kommunikationsproblemen u.a.,
7. Einbeziehen des sozialen Umfeldes, wenn dies zur Lösung der Probleme im Arbeits- und Berufsleben erforderlich ist,
8. Anleiten und/oder Begleiten innerbetrieblicher Betreuungspersonen,
9. Erarbeiten eines Fähigkeitsprofils und eines Anforderungsprofils des Arbeitsplatzes,
10. Mitgestalten von Arbeitsabläufen und -organisation,
11. Beratung von und Zusammenarbeit mit Ämtern, Behörden und anderen Kooperationspartnern,
12. Abstimmung der Einzelfallbetreuung mit dem Leistungsträger,
13. Austausch und Abstimmung mit anderen Leistungserbringern bei Veränderung der Zuständigkeit,
14. Bekannt machen der Angebote und Aufgaben der Leistungserbringer und Einstellungsveränderung durch Information (z.B. Betriebsbesuche, Vorträge, Info-Schriften, Veröffentlichungen),
15. Information und Beratung von Arbeitgebern, Vorgesetzten, betrieblichen Helfern und Kollegen sowie von Ärzten, Beratungsstellen, Behörden u.a. bei den o.g. Einzelfallproblemen ebenso, wie generell zu Fragen der Behinderung und ihrer psychosozialen Auswirkungen auf den Arbeitsplatz,
16. Schulungen für behinderte Menschen, deren Vorgesetzte, betriebliche Helfer und Kollegen,
17. Mitarbeit bei Schulungen des Leistungsträgers.

(2) Leistungen der medizinischen Rehabilitation gehören nicht zu den Aufgaben der Leistungserbringer.

§ 2 Träger und Fachpersonal

(1) Die Fachberaterinnen und Fachberater der Leistungserbringer sollen über vielfältige Erfahrungen im allgemeinen sozialen Beratungswesen verfügen. Die Träger der Leistungserbringer im Bereich BBD für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben sind Mitglieder des regional zuständigen IFD-Verbundes.

(2) Als Fachberaterinnen und Fachberater kommen Personen aus allen psychosozialen Berufen in Frage, insbesondere Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Die Fachkräfte müssen über eine psychosoziale Zusatzqualifikation verfügen. Gelingt es den Leistungserbringern trotz aller Bemühungen nicht, eine geeignete Fachkraft mit psychosozialer Zusatzqualifikation zu finden, so können sie unter Sicherstellung einer Anleitung durch bereits vorhandenes qualifiziertes Personal eine Fachkraft einstellen, die eine psychosoziale Zusatzqualifikation unmittelbar bei Übernahme nach Ablauf der Probezeit erwirbt. Die unter § 1 genannten Aufgaben werden durch überwiegend hauptamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahrgenommen.

(3) Personelle Veränderungen werden dem Leistungsträger innerhalb von 3 Monaten angezeigt, wobei auch die Qualifikation und der Stellenumfang der Fachberaterinnen und Fachberater anzugeben sind.

§ 3 Zusammenarbeit der Vertragsparteien

(1) Im Rahmen der BBD-Arbeit machen die Leistungserbringer Dritten gegenüber in geeigneter Weise deutlich, dass sie im Auftrag des Leistungsträgers tätig sind, dass sie aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert werden und ihre Inanspruchnahme kostenlos ist.

(2) Bei Kündigungsschutzverfahren oder Maßnahmen der begleitenden Hilfe sind die Leistungserbringer beteiligt und geben auf Anforderung eine schriftliche Stellungnahme zur psychosozialen Situation des betreuten behinderten Menschen ab. Bei Teilnahme an Kündigungsverhandlungen und damit im Zusammenhang stehenden Betriebsbesuchen sprechen sich die Leistungserbringer mit dem Leistungsträger ab, um überschneidende Aktivitäten zu vermeiden. Im Übrigen werden betriebliche Aktivitäten miteinander abgestimmt.

(3) Die Leistungserbringer können die psychosoziale Betreuung eines behinderten Menschen in Abstimmung mit dem Leistungsträger ablehnen.

§ 4 Personenkreis

(1) Die psychosoziale Betreuung ist allen schwerbehinderten Menschen im Arbeits- und Berufsleben zu gewähren.

Es können betreut werden (§ 102 Abs. 2 SGB IX)

- a) anerkannte, sozialversicherungspflichtig und nicht weniger als 15 Stunden wöchentlich erwerbstätige (auch auszubildende oder selbständige) schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen,

- b) nicht anerkannte, sozialversicherungspflichtig und nicht weniger als 15 Stunden wöchentlich erwerbstätige (auch auszubildende oder selbständige) schwerbehinderte Menschen, wenn ihre Behinderung in geeigneter Weise, insbesondere durch eine fachärztliche Bescheinigung oder durch Erfüllung der Ersatztat-kriterien¹ entsprechend den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH), glaubhaft gemacht ist,
- Personen mit fachärztlicher Bescheinigung können nach Aufnahme der Betreuung maximal 12 Monate betreut werden.
 - Erfolgt innerhalb der 12 Monate kein Antrag auf Feststellung der Schwerbe-hinderteneigenschaft, sind diese Personen abzumelden. Sie können nur dann erneut angemeldet werden, wenn ein Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft gestellt worden ist.
- c) Schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen im Sinne von Buchstaben a) und b) können ab Zugang der Kündigung bis zu drei Monaten, aber mindestens bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit betreut werden, wenn sie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen (§§ 120/199 SGB III) oder Anspruch auf begleitende Hilfe haben,
- d) schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen im Sinne von Buchstaben a) und b), die Erwerbsminderungsrente beziehen oder sich in Elternzeit befinden und mindestens 15 Stunden wöchentlich beschäftigt sind.

(2) Der genannte Personenkreis kann die Leistungserbringer unmittelbar oder über Dritte in Anspruch nehmen.

§ 5 Qualitätsmanagement

Das Qualitätsmanagement der Leistungserbringer erfolgt auf der Grundlage von KASSYS. Die Falldokumentation erfolgt nach einheitlichen Kriterien. Der Leistungs-träger führt hierzu das einheitliche Dokumentationssystem KLIFD (siehe Anlagen 1a und 1b) ein. Näheres hierzu wird mit der Richtlinie zu den „Dokumentationspflichten in den Integrationsfachdiensten – Verwendung des Dokumentationssystems KLIFD“ in der jeweils gültigen Fassung verbindlich geregelt.

Das QM-Instrument KASSYS und das Dokumentationssystem KLIFD bilden die Grund-lage für die Arbeit der beauftragten Dienste. Hier sind verbindliche Vorgaben zur Struk-tur-, Prozess- und Ergebnisqualität, zum Berichtswesen, zum Dokumentationsverfahren und zur Überprüfung der Qualität der Leistungserbringung der Leistungserbringer gere-gelt.

¹ Ersatztat-kriterien: a) Insgesamt ein halbes Jahr lang stationäre Behandlung in einer psychiatrischen Klinik, die letzte Behandlung noch nicht länger als ein Jahr zurückliegend oder b) mindestens drei stationäre Behandlungen in einer psychiatrischen Klinik, die letzte Behandlung nicht länger als ein Jahr zurückliegend oder c) seit mehr als fünf Jahren kontinuierliche ambulante psychiatrische Behandlung oder Betreuung durch komplementäre Dienste sowie Zusicherung der Gleichstellung durch die Arbeitsagentur.

Bis zum Abschluss der landesweiten Einführung von KLIFD erfolgt die Dokumentation auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages und der Vergütungsvereinbarung IFD-BBD mit den bisherigen Dokumentationsbögen.

§ 6 Datenschutz

Es gelten die Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere § 130 SGB IX sowie des SGB X.

§ 7 Finanzierung

(1) Die Leistungserbringer erhalten für die vereinbarte Anzahl qualifizierter Beratungen und Betreuungen schwerbehinderter Menschen einen zwischen den Vertragspartnern vereinbarten monatlichen Festbetrag. Damit sind sämtliche Kosten erstattet.

(2) Die Anzahl der von einer Fachkraft laufend zu bearbeitenden qualifizierten Beratungen und Betreuungen wird in der Vergütungsvereinbarung festgelegt.

(3) Die Mitteilung über die Betreuungsaufnahme erfolgt durch KLIFD. Widerspricht der Leistungsträger nicht innerhalb von vier Wochen dem Betreuungsantrag, gelten die Leistungserbringer als mit der psychosozialen Betreuung beauftragt.

(4) Ein laufender Fall endet in dem Monat, in dem der letzte Kontakt stattfand, insbesondere

- durch Erreichen des Beratungs-/Betreuungsziels,
- durch Gründe, die eine weitere Beratung/Betreuung unmöglich machen (z.B. fehlende Mitwirkung des Klienten, Umzug),
- wenn der Klient auf einen Arbeitsplatz in ein anderes Bundesland oder in einen anderen Verbund wechselt,
- durch Wegfall der Voraussetzungen für die Betreuung, spätestens jedoch nach Ablauf von längstens drei Monaten, wenn weitere Kontakte zum Abschluss der Betreuung erforderlich sind,
- bei Wegfall der Schwerbehinderteneigenschaft bzw. wenn sich der Grad der Behinderung auf weniger als 50 verringert, am Ende des dritten Kalendermonats nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des die Verringerung feststellenden Bescheides oder des Widerspruchsbescheides (§ 116 Abs. 1 SGB IX),
- durch Bewilligung einer Rente. Der laufende Fall endet 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides, sofern nicht weiterhin eine Beschäftigung von mindestens 15 Stunden wöchentlich erfolgt,
- durch Ablauf des Bewilligungszeitraumes.

- (5) Die Fortsetzung kommt in Frage, wenn
- das Betreuungsziel noch nicht erreicht wurde oder
 - sich eine neue Problemstellung ergeben hat und damit ein neues Ziel vereinbart wurde.

Sind die Voraussetzungen gegeben, kann die Betreuung fortgeführt werden, solange der Leistungsträger nicht widerspricht.

(6) Im Falle einer gleichzeitigen Doppelbetreuung durch verschiedene Leistungserbringer kann die Betreuung nur dem Leistungserbringer zugerechnet werden, der zuerst tätig geworden ist.

(7) Alle erforderlichen Abrechnungsunterlagen sind für Überprüfungen für 5 Jahre – unbeschadet anderer Fristen – nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres aufzubewahren.

§ 8 Vergütungsvereinbarungen

(1) Der Leistungsträger schließt auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages eine gesonderte Vergütungsvereinbarung mit den Leistungserbringern ab. Ein Muster der Vergütungsvereinbarung ist als Anlage 2 beigefügt und wird Bestandteil dieses Vertrages.

(2) In der Vergütungsvereinbarung sind zu regeln:

- der Vereinbarungszeitraum
- die örtliche Zuständigkeit
- die Anzahl der von einer Fachkraft laufend zu bearbeitenden qualifizierten Beratungs- und Betreuungsfälle
- die Anzahl der von dem jeweiligen Leistungserbringer insgesamt zu betreuenden Fälle
- die Höhe des monatlichen Festbetrages je Fall
- der Gesamtbetrag zur Finanzierung des jeweiligen Leistungserbringers und
- die Abschlagszahlungen.

(3) Spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Vereinbarungszeitraumes werden Gespräche zum Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung aufgenommen.

§ 9 Übergangsregelungen

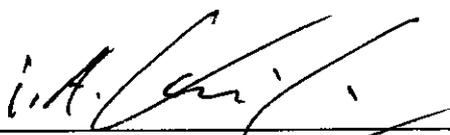
Die vor dem 01.01.2009 erteilten Bewilligungen bleiben gültig.

§ 10 Inkrafttreten/Vertragsdauer/Kündigung

- (1) Dieser Rahmenvertrag tritt am 01.01.2009 in Kraft und endet mit dem 31.12.2012.
- (2) Eine außerordentliche Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist aus wichtigem Grund möglich, wenn einer der Vertragspartner seine vertraglichen Pflichten schwerwiegend verletzt oder gegen Sinn und Zweck des Vertrages verstößt.
- (3) Die Leistungserbringer können diesen Rahmenvertrag nur gemeinsam durch übereinstimmende Erklärungen kündigen. Das Ausscheiden eines Leistungserbringers berührt nicht die Wirksamkeit des Rahmenvertrags mit den übrigen Vertragspartnern. Der Leistungsträger und die verbleibenden Leistungserbringer stellen unverzüglich eine einvernehmliche Lösung her. Falls dies nicht gelingt, entscheidet der Leistungsträger, durch welchen Leistungserbringer der ausgeschiedene Vertragspartner ersetzt wird. Für einen bisher nicht vertretenen neuen Leistungserbringer gelten die Vereinbarungen aus den Rahmenverträgen, dem Grundvertrag und den Vergütungsvereinbarungen sowie die im Trägerverbund getroffenen Vereinbarungen.
- (4) Im Falle, dass die gesetzlichen Grundlagen, die dem Leistungsträger die Beauftragung und die Kostenerstattung der Arbeit der Leistungserbringer ermöglichen, vom Gesetzgeber verändert oder aufgehoben werden, endet die Gültigkeit dieses Vertrages mit dem Datum des Inkrafttretens des neuen Rechts.

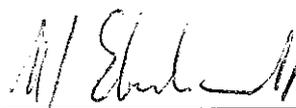
Mainz, den 18.12.2008

Ort, Datum


Leistungsträger

Mainz, 18.12.2008

Ort, Datum


LIGA-Vorsitzender